

**An das
Bundesverfassungsgericht**
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vorab per Telefax: 0721 9101-382

Datum: 11.03.2026

VERFASSUNGSBESCHWERDE gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG

**verbunden mit einem Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32
BVerfGG**

Beschwerdeführer zu 1:

Christian Reimer, Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

Beschwerdeführerin zu 2 (minderjährig):

Victoria Reimer (geb. 14.03.2010), gesetzlich vertreten durch den Vater
(Beschwerdeführer zu 1)

Gegen:

1. Die faktische Rechtsverweigerung und existenzvernichtende Verfahrensführung durch das Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F, Richterin Neuhauß / Präsidentin Abel), Az.: 164 F 10595/25 u.a.
2. Den Beschluss des Kammergerichts Berlin (19. Zivilsenat, Richter Dr. Zivier) vom 06.03.2026, Az.: 19 WF 22/26.

Wegen fortdauernder und massiver Verletzung folgender Grundrechte:

- **Art. 19 Abs. 4 GG** (Recht auf effektiven Rechtsschutz)
- **Art. 2 Abs. 2 GG** (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)
- **Art. 6 Abs. 1 und 2 GG** (Schutz von Ehe und Familie / Wächteramt des Staates)
- **Art. 3 Abs. 1 GG** (Willkürverbot)

I. Einleitung und Executive Summary (Historie: 1 BvR 9/26)

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,

bereits im Oktober 2025 habe ich Sie in dem Verfahren **1 BvR 9/26** vor dem strukturellen Versagen, der Willkür und der drohenden Gefahr für Leib und Leben am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F) gewarnt. Damals wurde meine Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da der reguläre fachgerichtliche Rechtsweg noch nicht formell erschöpft schien.

Ich trete heute erneut vor Sie, weil ich Ihnen nunmehr den unumstößlichen, dokumentarischen Beweis erbringen muss: **Dieser Rechtsweg existiert in Berlin nicht mehr. Er hat sich in eine rechtsstaatliche Todesfalle ("Catch-22") verwandelt.**

Das Amtsgericht Kreuzberg hat den Rechtsweg faktisch abgeschafft, indem es über überlebenswichtige, medizinisch begründete Eilanträge (§ 765a ZPO) sowie Anträge bei akuter Kindeswohlgefährdung absichtlich *nicht* entscheidet. Durch diese gezielte Untätigkeit verwehrt das Amtsgericht mir die Möglichkeit, einen anfechtbaren Beschluss zu erlangen.

Das übergeordnete Kammergericht (OLG) wiederum erklärt sich in seinem Beschluss vom 06.03.2026 (Az. 19 WF 22/26) für "machtlos" und weist meine Beschwerden als unzulässig ab, *weil* das Amtsgericht noch nicht entschieden hat.

Während die Justizinstanzen sich gegenseitig die prozessuale Verantwortung zuschieben, läuft die Zwangsvollstreckung gegen mich unerbittlich weiter. Mir wird aktuell – trotz einer amtsärztlich attestierten akuten Belastungsreaktion (Diagnose F43.0 G), die durch ebendieses Gericht ausgelöst wurde – die Verhaftung (Ersatzordnungshaft) angedroht, wenn ich mich dem Willkürverfahren nicht physisch unterwerfe. Gleichzeitig verweigert das Gericht den Schutz meiner minderjährigen Tochter (Gewaltschutz) und ignoriert massiven, durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) derzeit geprüften Prozessbetrug der Gegenseite.

Diese Verfassungsbeschwerde ist der letzte rettende Anker gegen ein Justizsystem, das sich selbst immunisiert hat und Bürger sowie Kinder schutzlos der Vernichtung preisgibt.

II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 BVerfGG)

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Rechtsweg ist formell und faktisch erschöpft, eine weitere Anrufung der Fachgerichte ist unzumutbar und rechtlich unmöglich.

1. Faktische Rechtsverweigerung durchschlägt den Grundsatz der Subsidiarität

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Rechtsweg dann als erschöpft anzusehen, wenn die Fachgerichte den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) strukturell verweigern. Genau dies ist hier der Fall:

Ich habe am 16.02.2026 beim Amtsgericht Kreuzberg einen Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO wegen drohender Inhaftierung bei medizinischer Haftunfähigkeit gestellt. Das Amtsgericht ignoriert diesen Antrag systematisch, führt jedoch die Vollstreckung (Zahlungsaufforderung mit Haftandrohung vom 20.02.2026) fort.

Meine hiergegen gerichtete Beschwerde an das Kammergericht (OLG) wurde am 06.03.2026 verworfen. Die Begründung des Kammergerichts belegt das strukturelle Versagen: Es könne nicht eingreifen, solange das Amtsgericht den Antrag nicht formell beschieden hat.

Ich bin damit in einer Verfahrensfalle isoliert: Ich werde vollstreckt, aber ich darf mich nicht wehren, weil das erstinstanzliche Gericht die Ausstellung der prozessualen Eintrittskarte für die Beschwerdeinstanz verweigert.

2. Gegenwärtige und unmittelbare Beschwer

Die Grundrechtsverletzungen sind gegenwärtig und unmittelbar. Die Androhung der Inhaftierung sowie die Zwangsansetzung eines vierten Scheidungstermins für den 30.03.2026 – trotz Vorlage eines ärztlichen Attestes (F43.0 G), welches die psychische Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt – greifen unmittelbar in mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ein.

3. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)

Wegen der akuten Gefahr für Leib und Leben sowie der drohenden, unwiederbringlichen Zerstörung der familiären Existenzgrundlage ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zwingend geboten.

Ich beantrage hiermit, **das gesamte familiengerichtliche Verfahren 164 F 10595/25 sowie alle damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen (insb. 164 F 2253/25) am Amtsgericht Kreuzberg durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sofort einstweilen auszusetzen**, bis über diese Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache entschieden wurde.

III. Begründung: Die systematische Verletzung spezifischer Grundrechte

Das Vorgehen des Amtsgerichts Kreuzberg sowie die abweisenden Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen stellen keinen einfachen juristischen Beurteilungsfehler dar, sondern eine strukturelle, offene Verweigerung der verfassungsmäßigen Ordnung.

1. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG (Recht auf effektiven Rechtsschutz) – „Faktische Rechtsverweigerung“

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur die formelle Existenz eines Rechtswegs, sondern dessen effektive Wirksamkeit. Dieser Rechtsschutz wird vom Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F) vorsätzlich und systematisch vereitelt.

Die handelnde Richterin Neuhauß bedient sich der perfiden Methode der „gezielten Untätigkeit“. Lebenswichtige Eilanträge (§ 49 FamFG) sowie Anträge auf Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) werden schlichtweg nicht bearbeitet.

Die Folge: Da kein formeller, anfechtbarer Beschluss des Amtsgerichts ergeht, erklärt sich das Beschwerdegericht (Kammergericht, Az. 19 WF 22/26) für prozessual unzuständig.

Zeitgleich macht das Landgericht Berlin II (Az. 26 O 19/26) das staatliche „Richterprivileg“ (§ 839 Abs. 2 BGB) geltend, wonach Zivilrichter ohne rechtskräftiges Strafurteil haftungsrechtlich immun sind.

Der Beschwerdeführer zu 1 wird durch dieses justizielle „Catch-22“ in eine wehrlose Position gezwungen: Die Vollstreckungsmaschinerie (Mahnungen in Höhe von 3.121,87 € nebst Haftandrohung) läuft automatisiert weiter, während der gerichtliche Notbrems-Mechanismus absichtlich blockiert wird. Das ist faktische Rechtsverweigerung und ein eklatanter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

2. Verletzung von Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben)

Das Amtsgericht erzwingt die Fortführung der Verfahren mit roher Gewalt (Androhung von Ersatzordnungshaft, polizeilicher Vorführung), obgleich dem Gericht ärztliche und psychotherapeutische Atteste vorliegen.

Das Attest von Dr. Wenzlawek vom 06.02.2026 bescheinigt dem Beschwerdeführer zu 1 eine „Akute Belastungsreaktion“ (ICD-10: F43.0 G). Der behandelnde Facharzt stellt ausdrücklich fest, dass diese schwere psychische Erkrankung durch die ungelösten Probleme und das Agieren in diesem Scheidungsprozess verursacht wurde.

Wenn ein staatliches Gericht einen Bürger unter Androhung von Freiheitsentzug zwingt, sich exakt dem Umfeld auszusetzen, welches ihn nachweislich medizinisch krank gemacht hat, und Verlegungsanträge (§ 227 ZPO) ignoriert, wandelt sich die Verhandlungsführung in eine staatliche Körperverletzung. Die Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns ist hier vollständig aufgehoben.

3. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG (Staatliches Wächteramt und Kindeswohl)

Amtsgericht und OLG versagen in ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht, schützende Maßnahmen für das minderjährige Kind (Beschwerdeführerin zu 2) zu ergreifen.

Dem Gericht liegen erdrückende Beweise vor (forensische Auswertungen, Audio-Dateien), die eine schwere, jahrzehntelange Suchterkrankung der Kindsmutter/Stiefmutter (Antragsgegnerin) sowie Kontoplündereien zum Nachteil des eigenen Kindes belegen. Entsprechende Eilanträge auf Gewaltschutz für das Kind (Beschwerdeführerin zu 2) und zur Vermögensfürsorge des Kindes der Antragsgegnerin werden vom Gericht seit Monaten gänzlich unbeachtet in der Akte belassen.

Anstatt das in Art. 6 GG verankerte staatliche Wächteramt auszuüben und den Schaden von dem Kind abzuwenden, beraumt das Amtsgericht völlig unbeeindruckt den mittlerweile vierten (!) Termin für die Ehescheidung an. Das Wohl des Kindes wird der schnellen, formularmäßigen Erledigung einer Scheidungsakte (zur Beschaffung eines „Persilscheins“ für eine suchtkranke Person) geopfert.

4. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG (Objektives Willkürverbot und Waffengleichheit)

Das Vorgehen des Amtsgerichts ist von sachfremden, willkürlichen Erwägungen geprägt. Die Gegenseite (vertreten durch Rain Müller sowie den Vater der Antragsgegnerin) betreibt offenkundigen Prozessbetrug durch rückdatierte Vollmachten, gefälschte Unterschriften und „Ghostwriting“. Entsprechende Beweisdossiers (interaktive Datenträger) liegen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) zur strafrechtlichen Verfolgung vor.

Das Amtsgericht Kreuzberg wendet jedoch eine offene „Täter-Opfer-Umkehr“ an: Die berechtigten, durch Beweise unterlegten Rügen des Beschwerdeführers zu 1 (z.B. der Hinweis auf Geschäftsunfähigkeit der Gegenseite wegen Drogenkonsums) werden vom Gericht – forciert durch die Gegenseite – als „bösesartiges Stalking“ geframed und mit drakonischen Ordnungsgeldern sanktioniert. Das Gericht verweigert die Aufnahme der forensischen Beweise, schützt mutmaßliche Straftäter und bricht damit den verfassungsrechtlichen Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit. Ein fairer Prozess findet nicht mehr statt.

5. Verfassungswidrigkeit der absoluten Anwendung des Anwaltszwangs (§ 114 FamFG) bei offenkundigem Prozessbetrug

Die in diesem Verfahren praktizierte, absolute Auslegung des Anwaltszwangs führt zu einer perversen Umkehrung des Rechtsstaatsprinzips und verletzt den Beschwerdeführer in seinen elementarsten Grundrechten:

a) Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör):

Das rechtliche Gehör wird ad absurdum geführt, wenn ein Gericht durch den prozessualen Anwaltszwang (§ 114 FamFG) gezwungen wird oder sich dahinter versteckt, amtliche und forensische Beweisdokumente (wie Kontoumsätze, ärztliche Atteste oder Nachweise über Dokumentenfälschungen) schlichtweg zu ignorieren. Ein prozessuales Formgesetz, das ein Gericht ermächtigt, wider besseres Wissen rechtswidrige Beschlüsse zu fällen, obwohl der unumstößliche Beweis der Täuschung durch den unvertretenen Bürger auf dem Tisch liegt, verletzt den Kernbereich der Verfassung. Der prozessuale Formalismus darf nicht über der materiellen Wahrheit stehen.

b) Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip):

Der Staat darf seine Gerichte nicht zu Werkzeugen von Betrügern machen. Wenn anwaltliche Vertretungen der Gegenseite (wie hier Rain Müller oder RA Tittel im Parallelverfahren) dem Gericht offensichtlich falsche Tatsachen, manipulierte Screenshots oder durch Dritte („Ghostwriter“ Lothar Kießler) verfasste Lügenkonstrukte präsentieren, und das Gericht diese per Beschluss durchwinkt, nur weil das Opfer aufgrund des Anwaltszwangs rechtlich stummgeschaltet ist, wird das Gericht zum Komplizen des Betrugs.

c) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Waffengleichheit / Gleichheitssatz):

Das System der staatlich finanzierten Verfahrenskostenhilfe (Blanko-VKH für die Gegenseite) ist in Kombination mit dem Anwaltszwang zu einer asymmetrischen Waffe gegen den Beschwerdeführer geworden. Die Gegenseite darf auf Staatskosten durch anwaltliche Vertretung ungestraft Lügengebäude errichten, während der sich selbst vertretende, arbeitende Bürger – der die unwiderlegbaren Sachbeweise liefert – vom Gericht aufgrund des fehlenden Anwalts rechtlich ignoriert, mit Ordnungsgeldern überzogen und mit Zwangshaft bedroht wird. Diese strukturelle Vernichtung der prozessualen Waffengleichheit ist verfassungswidrig.

IV. Anträge an das Bundesverfassungsgericht

Aus den dargelegten Gründen der massiven, gegenwärtigen und strukturellen Grundrechtsverletzungen beantrage ich:

- **Feststellung der Grundrechtsverletzungen:**

Es wird festgestellt, dass das Amtsgericht Kreuzberg (Verfahren 164 F 10595/25 u.a.) sowie das Kammergericht Berlin (Beschluss vom 06.03.2026, Az. 19 WF 22/26) den Beschwerdeführer zu 1 in seinen Rechten aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG sowie Art. 6 GG verletzt haben. Es wird ferner festgestellt, dass die Gerichte die Beschwerdeführerin zu 2 in ihren Rechten aus Art. 6 GG verletzt haben.

- **Aufhebung der Beschlüsse und Zurückverweisung:**

- Der Beschluss des Kammergerichts vom 06.03.2026 sowie die zugrundeliegenden Ordnungsgeld- und Vollstreckungsbeschlüsse des Amtsgerichts Kreuzberg (insb. 164 F 2253/25) werden aufgehoben. Das Verfahren wird an einen anderen Senat / eine andere Abteilung zurückverwiesen mit der zwingenden Auflage, die vorliegenden Beweise für Prozessbetrug sowie die medizinischen Atteste unter Durchbrechung des strengen Anwaltszwangs von Amts wegen zu würdigen.

- **Einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG):**

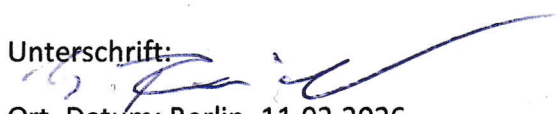
- Wie unter Punkt II.3 bereits ausgeführt, wird zur Abwendung schwerer Nachteile (Zwangshaft, gesundheitliche Vernichtung, Kindeswohlgefährdung) der sofortige Stopp aller Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Aussetzung der anberaumten Verhandlungstermine (insb. 30.03.2026) am Amtsgericht Kreuzberg angeordnet, bis über diese Verfassungsbeschwerde entschieden ist.

6. Schriftlich dokumentierte Rechtsverweigerung und Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Kammergericht (Vorsitzender Richter Schumacher)

Der systematische Ausfall des effektiven Rechtsschutzes wird auf Ebene des zuständigen Beschwerdegerichts (Kammergericht Berlin) nicht nur toleriert, sondern aktiv und willkürlich durchgesetzt. Der Vorsitzende Richter am Kammergericht, Herr Schumacher, hat in seinem fehlerhaften Beschluss (in welchem fundamentale juristische Anträge wie der Annullierungsantrag / Hauptantrag schlichtweg übergangen und falsch bewertet wurden) dem Beschwerdeführer zu 1 wörtlich auferlegt, „**von weiteren Eingaben abzusehen**“.

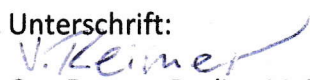
Eine solche Formulierung durch die höchste Zivilinstanz des Landes Berlin ist der schriftliche und unumstößliche Beweis für die gezielte Abschaffung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Einem Bürger, der zwingende, forensische Beweise für offenkundigen Prozessbetrug sowie unbestreitbare Tatsachen zur Kindeswohlgefährdung vorlegt, gerichtlich den Mund zu verbieten und das Einreichen weiterer Beweise zu untersagen, stellt den absoluten Tiefpunkt rechtsstaatlicher Verfahrensführung dar. Das Kammergericht hat damit den Rechtsweg für den Beschwerdeführer nicht nur faktisch, sondern ganz offiziell, schriftlich und endgültig für beendet und unzugänglich erklärt. Dies legitimiert und erzwingt die sofortige Anrufung des Bundesverfassungsgerichts.

Unterschrift:


Ort, Datum: Berlin, 11.03.2026

Christian Reimer (Beschwerdeführer zu 1 und gesetzlicher Vertreter der Beschwerdeführerin zu 2)

Unterschrift:


Ort, Datum: Berlin, 11.03.2026

Victoria Reimer (Beschwerdeführer zu 2)

V. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 06.03.2026 (Az. 19 WF 22/26)

Anlage 2: Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 06.03.2026 (Az. 26 O 19/26)

Anlage 3: Beschluss des Kammergerichts (Vorsitzender Richter Schumacher) mit dem schriftlichen Verbot weiterer Eingaben

Anlage 4: Ärztliches Attest / Überweisung von Dr. Wenzlawek vom 06.02.2026 (Diagnose ICD-10: F43.0 G – Akute Belastungsreaktion)

Anlage 5: Schreiben des Petitionsausschusses (Abgeordnetenhaus Berlin) vom 11.02.2026 (Beweis für die Erschöpfung auch der außergerichtlichen/parlamentarischen Kontrollinstanzen)

Anlage 6: Physischer Datenträger (USB-Stick) – „Forensische Master-Beweisakte“ Dieser USB-Stick enthält die vollständige, chronologische Beweisführung. Er beinhaltet u.a. die eingereichten Strafanzeigen gegen Richterin Neuhauß, Präsidentin Abel sowie das Beweisdossier gegen Lothar Kießler. Er dient dem unumstößlichen Nachweis, dass das Amtsgericht Kreuzberg fristgerecht eingereichte Eilanträge und forensische Beweise für Prozessbetrug vorsätzlich ausblendet.

Anlage 7: Verweis auf die identische, öffentliche Online-Beweisakte Zur Sicherstellung der Transparenz ist der exakte Inhalt des USB-Sticks online abrufbar unter:

<https://sicherheitsgigant.de/LotharAnklageschrift/index.html> (Hinweis: Diese Webseite ist als offizielles Beweismittel dieses Verfassungsverfahrens deklariert. Etwaige Zensurversuche auf zivilrechtlichem Weg stellen eine unzulässige Beweisvereitelung dar).

Anlage 8: Beschluss August 2024 Sorgerecht Victoria Reimer Amtsgericht Kreuzberg

Kammergericht

Senat

Kammergericht, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

19

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9015-0
Telefax: 030 9015-2683
Zimmer: 229/222

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich
Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-
Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang
Kleistpark möglich.
Telefonisch: EZ 1-5 App. 2270; EZ 6-0 App. 2211

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
19 WF 108/25

gefertigt am: 07.01.2026
Datum
06.01.2026

Reimer, Christian ./ Kießler, Lothar wg. Beschwerde sonstige Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Reimer,

mir liegen Ihre Schreiben vom 31.12.2025 und 3.1.2026 vor. Hierzu kann ich folgendes mitteilen:

Zum Schreiben vom 31.12.2025:

Gegen den Beschluss vom 19.12.2025, mit dem Ihre Anhörungsrüge zurückgewiesen wurde, gibt es kein Rechtsmittel, auch nicht gegen die darin enthaltene Kostenentscheidung. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Eine Gehörsrüge gegen einen Beschluss über eine Gehörsrüge ist gesetzlich nicht vorgesehen und unzulässig.

Sollten Sie den Beschluss vom 17.11.2025 (berichtigt durch Beschluss vom 19.12.2025) gemeint haben, gilt auch hier, dass dieser Beschluss nicht anfechtbar ist und Sie dagegen ja zudem die zuvor genannte Anhörungsrüge erhoben hatten. Eine weitere Anhörungsrüge ist rechtlich nicht zulässig.

Zum Schreiben vom 3.1.2026:

Dieses betrifft ebenfalls den Beschluss vom 19.12.2025 (von Ihnen als Beschluss vom 22.12.2025 zitiert). Ein Rechtsmittel ist gegen den Beschluss nicht gegeben.

Soweit Sie in beiden Schreiben geltend machen, dass über Ihre weiteren Anträge nicht entschieden worden sei, verweise ich auf meinen Hinweis vom 3.11.2025, in dem ich u.a. folgendes ausgeführt habe: „Ferner weise ich Sie darauf hin, dass weder die ZPO noch das FamFG eine „Verfahrensübernahme“ durch das Oberlandesgericht vorsieht. Sofern Sie sich demnach auf ein noch beim Amtsgericht laufendes Verfahren beziehen, kann das Oberlandesgericht ein solches Verfahren nicht „an sich ziehen“. Die Zuständigkeit des OLG (und damit auch des Kammerge-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf.
Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,

187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 9015-0
Telefax:
030 9015-2200

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
mkk - mK		
Name, Vorname des Versicherten		
Reimer Christian		geb. am 27.12.76
Wittenberger Str. 91 12689 Berlin		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
109723913	2518263552	10000000
Betreiberkennung	Arzt-Nr.	Datum
726927500	777488168	06.02.26

Überweisung

Vor Aufnahme einer Psychotherapie zur
Abklärung somatischer Ursachen
Diagnosen/Indikation zur Psychotherapie:

F43.0 G

Information für den Arzt:

Sehr geehrte(r) Herr Laktuh,

bitte übernehmen Sie für Herrn Reimer den Konsiliarbericht. Wir behandeln eine Akute

Belastungsreaktion, die durch ungelöste Probleme in seinem Scheidungsprozess entsanden sind.

Ich benötige nur Ihre Unterschrift mit Stempel.

Mit freundlichen Grüßen

Der Konsiliarbericht ist dem Psychologischen Psychotherapeuten
oder Kinder- und Jugendlichentherapeuten möglichst zeitnah,
spätestens aber drei Wochen nach der Untersuchung zu übermitteln.

Ausstellungsdatum

06.02.2026

726927500
Dr. rer.päd. H.-J. Wenzlawek
Psychologischer Psychotherapeut
- Verhaltenstherapie -
Oberfeldstr. 21, 12683 Berlin
Tel.: 030/5430296

Wenzlawek

Stempel / Unterschrift des Therapeuten
KIV-PRF 189, V020706298
Muster 7/0 (10.2014)

Kammergericht

Az.: 19 WF 22/26
164 F 2253/25 AG Kreuzberg



Beschluss

In der Familiensache

Christian Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

Gabi Reimer, geboren am 11.05.1982, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat das Kammergericht - 19. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht Dr. Zivier als Einzelrichter am 06.03.2026 beschlossen:

1. Die am 05.03.2026 bei Gericht eingegangene Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners und dessen Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung werden als unzulässig verworfen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners und dessen Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung sind unzulässig.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung des Beschwerdesenats gemäß § 570 Abs. 2 ZPO käme nur im Rahmen eines zulässigen sofortigen Beschwerdeverfahrens des Antragsgegners

nach § 793 ZPO in Betracht. Daran fehlt es, weil keine Entscheidung des Amtsgerichts Kreuzberg über dessen Antrag vom 16.02.2026 auf Vollstreckungsschutz vorliegt, der Gegenstand eines solchen Beschwerdeverfahrens sein könnte. In der Zahlungsaufforderung des Amtsgerichts für das Ordnungsgeld vom 20.02.2026 wird lediglich auf die Festsetzung der Ersatzordnungshaft hingewiesen; eine Entscheidung über den Antrag vom 16.02.2026 ist in dem Schreiben nicht enthalten. Ein Haftbefehl, der für die Vollstreckung erforderlich wäre (vgl. BAG Beschl. v. 7.9.2009 – 3 AZB 19/09, BeckRS 2009, 73877 Rn. 7), wurde bisher nicht erlassen; es ist auch nicht ersichtlich, dass seitens des Amtsgerichts schon ein Verfahren zum Erlass eines Haftbefehls eingeleitet worden ist, bei dessen Durchführung der Antrag vom 16.02.2026 im Rahmen der Anhörung nach § 891 S. 2 ZPO zu berücksichtigen wäre. Bei dieser Sachlage ist auch keine Untätigkeit des Amtsgerichts in Bezug auf den Antrag des Antragsgegners auf Vollstreckungsschutz gegeben, die möglicherweise Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens sein könnte.

Von der Festsetzung eines Verfahrenswertes ist mit Rücksicht auf die Festgebühr der Nr. 1912 KVFamGKG abgesehen worden.

Dr. Zivier
Richter am Kammergericht

Kammergericht
19 WF 22/26

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 09.03.2026
um 6:00 Uhr.

Kruzel, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.03.2026

Kruzel, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin II

Az.: 26 O 19/26



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Christian Reimer, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Kläger -

gegen

Land Berlin
- Beklagter -

hier: Prozesskostenhilfe

hat das Landgericht Berlin II -Zivilkammer 26- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Wagner, den Richter am Landgericht Dr. Globig und die Richterin am Landgericht Willi am 26.02.2026 beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 19.02.2026 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO. Der vom Antragsteller dargelegte Sachverhalt vermag einen Anspruch gem. § 839 Abs. 1 BGB iVm Art. 34 GG nicht zu begründen. Der Antragsteller ist darlegungs- und beweisbelastet bzgl. der Anspruchsvoraussetzungen, mithin für eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung, die für den behaupteten Schaden kausal geworden ist. Aus dem Vortrag des Klägers ist bereits keine schuldhaftes Amtspflichtverletzung erkennbar. Darüber hinaus ist auch der angebliche Schaden nicht nachvollziehbar dargelegt.

Soweit der Antragsteller vorträgt, das elektronische Postfach des Amtsgerichts sei nicht erreichbar gewesen, ist eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung nicht erkennbar. Worin hier ein Verschulden eines Amtsträgers liegen soll, wird aus dem Vortrag nicht klar.

Soweit der Antragsteller die Behandlung und Verweisung von Klagen durch den Richter am Amtsgericht Koa beschreibt, ist nicht erkennbar, dass durch dieses Verhalten eine Amtspflicht verletzt wurde. Auch wenn der Kläger der Ansicht ist, die Klagen hätten vom Familiengericht bearbeitet werden müssen, so genügt dies allein noch nicht, um eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung darzulegen. Für richterliche Handlungen gilt ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab für Amtspflichtverletzungen, die Entscheidungen werden nicht auf ihre Richtigkeit überprüft, sondern gem. § 839 Abs. 2 BGB auf das Vorliegen einer Straftat und im Übrigen auf Vertretbarkeit.

Soweit der Antragsteller die Behandlung eines Eheannullierungsantrags und eines Scheidungsantrags als rechtswidrig moniert, fehlt die konkrete Darlegung, welche Amtspflichten durch welche Handlungen/Unterlassungen bei der Bearbeitung verletzt worden sein sollen.

Soweit der Antragsteller moniert, es habe mehrere wortgleiche Beschlüsse gegeben, stellt dies allein keine Amtspflichtverletzung dar. Die bloße Vermutung des Antragstellers, es habe keine Einzelfallprüfung stattgefunden, entbehrt jeder Begründung und ist mithin nicht geeignet, eine Amtspflichtverletzung darzulegen.

Darüber hinaus genügt auch die Darstellung des behaupteten Schadens der Darlegungslast des Antragstellers nicht. Soweit der Antragsteller materielle Schäden geltend macht, sind diese einzeln zu beziffern. Soweit der Antragsteller darüber hinaus immaterielle Schäden geltend macht, sind die von ihm behaupteten Schäden nicht ausreichend dargelegt, um eine Schadensersatzpflicht zu begründen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

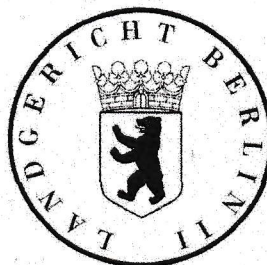
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Wagner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Globig
Richter
am Landgericht

Willi
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.03.2026

Wendtlandt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
6554/19		A 002	1479	1478	11.02.2026 / La

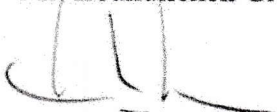
Sehr geehrter Herr Reimer,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre E-Mail vom 1. Februar 2026, die Sie zusätzlich an zahlreiche weitere Empfänger adressiert hatten, beraten.

In Ihrer E-Mail haben Sie Ihre Erfahrungen mit verschiedenen Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einer familienrechtlichen Auseinandersetzung geschildert. Sie sehen darin ein systematisches Behördenversagen der beteiligten Stellen und kündigen weitere rechtliche Schritte an.

Wir können durchaus nachvollziehen, dass die für Sie bestehende Situation überaus problematisch ist. Allein die Schilderung Ihrer Erlebnisse macht deutlich, dass es hier eine sehr tiefgreifende Problematik gibt, die ganz offenkundig eine erhebliche Belastung für Sie darstellt. Allerdings sehen wir für den Petitionsausschuss keine greifbare Möglichkeit, wie wir Sie in dieser Angelegenheit unterstützen können. Abgesehen davon, dass wir familienrechtliche Sachverhalte nicht aufklären oder beurteilen können, unterliegen insbesondere das Vorgehen und die Entscheidungen von Gerichten aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Petitionsausschuss. Vor diesem Hintergrund können wir Ihnen lediglich empfehlen, sich – soweit noch nicht geschehen – zu den aktuellen rechtlichen Fragen und Auseinandersetzungen anwaltlich beraten zu lassen. Konkrete Angebote einer Unterstützung aufgrund Ihrer E-Mail vom 1. Februar 2026 können wir Ihnen im Rahmen eines Petitionsverfahrens leider nicht in Aussicht stellen. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Penn

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48,
M 85, 200

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>
E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen
Az.: 163 F 11814/24



Beschluss

In der Familiensache

Victoria Reimer, geboren am 14.03.2010,
Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße
91, 12689 Berlin - betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

Christian Reimer, geboren am 27.12.1976,
Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689
Berlin

Mutter:

Elvira Preußner, geb. Matschenz, geboren am 14.08.1984,
Staatsangehörigkeit: deutsch, Raoul-Wallenberg-Straße 40, 12679
Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Göbel, Legiendamm 6, 10179 Berlin

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht
Hinze am 15.08.2024 beschlossen:

Dem Vater wird durch einstweilige Anordnung die elterliche Sorge
für das Kind Victoria Reimer, geboren am 14.03.2010, allein
übertragen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen)
haben die Eltern je zur Hälfte zu tragen. Seine außergerichtlichen
Kosten trägt jeder Elternteil selbst.

Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Es besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts, so dass eine einstweilige Anordnung nach SS 49 ff. FamFG zu erlassen war. Das Gericht ist gemäß SS 50, 152 FamFG örtlich zuständig.

Die Eltern, die die elterliche Sorge für das 14.03.2010 geborene Kind Victoria Reimer gemeinsam innehaben, leben nicht nur vorübergehend getrennt.

Der Vater beantragt,

ihm im Wege einstweiliger Anordnung die elterliche Sorge für das Kind Victoria Reimer, geboren am 14.03.2010, allein zu übertragen.

Die Mutter stimmt dem Antrag zu.

Die Anhörung der Eltern durch das Gericht ist erfolgt (S 160 FamFG).

Das Kind ist persönlich angehört worden (S 159 FamFG). Es hat dem Antrag nicht widersprochen.

Das Jugendamt ist angehört worden (S 162 FamFG) und hat keine Einwendungen gegen den Antrag des Vaters erhoben.

Daher ist dem Antrag gemäß S 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB stattzugeben.

Von der Bestellung eines Verfahrensbeistands für Victoria wurde abgesehen, weil ein solcher nach dem von ihr bei der persönlichen Anhörung gewonnenen persönlichen Eindruck zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich erschien.

Die Kostenentscheidung beruht auf SS 51 Abs. 4, 81 FamFG.

Die Kostenaufhebung entspricht der Billigkeit. Es ist kein ausreichender Grund ersichtlich, nur den einen oder den anderen Elternteil mit den Kosten zu belasten.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf SS 41 , 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht
Kreuzberg Hallesches Ufer
62 10963 Berlin
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach S 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht
Kreuzberg Hallesches Ufer
62 10963 Berlin
einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen . mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder . von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: . auf einem sicheren Übermittlungsweg oder . an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf S 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hinze

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der
Abschrift

Berlin, 20.08.2024

Fialkowski, JBesch
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig